Anhang D

Betrieb

Inhaltsverzeichnis

1 EINFÜHRUNG 3

2 VORAUSSETZUNGEN ZUR AUFNAHME DES UNEINGESCHRÄNKTEN WIRKBETRIEBES 3

3 ANSPRECHPARTNER 3

4 BETRIEB 3

4.1 BEHANDLUNG VON PLANBAREN MAßNAHMEN (ABSCHALTUNGEN, SOFTWAREWECHSEL, WARTUNGSARBEITEN USW.) 3
4.2 BEHANDLUNG VON PLANBAREN MAßNAHMEN (ABSCHALTUNGEN, WARTUNGSARBEITEN USW.) AN DER NIEDERSPANNUNGSVERSORGUNG 5
4.3 MELDEVERFAHREN BEI NICHTEINHALTUNG DER NETZDURCHLASSWAHRSCHEINLICHKEIT 6
4.4 IDENTIFIZIERUNGSVERFAHREN BEI BEDROHENDEN UND BELÄSTIGENDEN VERBINDUNGEN ÜBER NETZGRENZEN 6
4.5 VERKEHRSMANAGEMENT-MAßNAHMEN 9
4.6 MESSVERFAHREN ZUR SCHWELLENWERTÜBERPRÜFUNG GEM. TEIL 1 DER *ANLAGE C - DIENSTEPORTFOLIO* 11

5 STÖRUNGSMANAGEMENT 12

5.1 STÖRUNGSARTEN UND ENTSTÖROPTIONEN 12
5.2 MELDEVERFAHREN FÜR UNVORHERSEHBARE AUSFÄLLE (STÖRUNGEN) 12
5.3 UNTERSTÜTZUNGSVEREINBARUNGEN BEI DER FEHLERSUCHE UND -BESEITIGUNG 12
5.4 MANUELLES AUSFALLROUTING 13
5.5 AUTOMATISCHES ÜBERLAUFROUTING BEI ÜBERLAST IM TELEFONNETZ VON *ICP* FÜR DIE VERKEHRSRICHTUNG *ICP* → TELEKOM 15

6 PRÜFANSCHLÜSSE 16

7 NETZSICHERHEIT 16

7.1 SPERREN NICHT VEREINBARTER ZIELE, DIENSTE UND LEISTUNGSMERKMALE 16
7.2 SCHUTZ DER NETZE (ZWANGSTRENNUNG) 16
7.3 AUFKLÄRUNG VON MANIPULATIONEN 17

8 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT 17

9 ESKALATIONSVERFAHREN 17

9.1 ESKALATIONSSTUFEN 17
9.2 EINLEITUNG DES ESKALATIONSVERFAHRENS 18
9.3 FORTSETZUNG DES ESKALATIONSVERFAHRENS 18
9.4 ESKALATIONSFRISTEN 18

10 KOLLOKATION 19

10.1 ENTSTÖRUNG DES WEITERFÜHRUNGSKABELS ODER DES VERBINDUNGSKABELS ZWISCHEN SKR 19
10.2 ENTSTÖRUNG DER NIEDERSPANNUNGSVERSORGUNG 21
10.3 ENTSTÖRUNG DER RLT 22
10.4 GEMEINSAME REGELUNGEN FÜR DIE ENTSTÖRUNG GEM. DER PUNKTE 10.1, 10.2 UND 10.3 23

1 Einführung

Dieser Anhang bildet die Grundlage für die betrieblichen Vereinbarungen zur Zusammenschaltungsvereinbarung zwischen der Telekom und *ICP*.

2 Voraussetzungen zur Aufnahme des uneingeschränkten Wirkbetriebes

Voraussetzung für die Aufnahme des uneingeschränkten Wirkbetriebs ist die Durchführung und der erfolgreiche Abschluss des in *Anhang C - Test* beschriebenen Testverfahrens sowie der in *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* beschriebenen Inbetriebnahmeprüfung.

3 Ansprechpartner

Die Vertragspartner benennen jeweils eine zentrale Meldestelle, die 24 Stunden pro Tag besetzt ist. Nur diese führen das Meldeverfahren für den betrieblichen Informationsaustausch durch.

Anforderungen an die Meldestelle:

1. Erreichbarkeit ”Rund um die Uhr” (unter der gleichen Rufnummer),
2. Besetzung mit für die Entgegennahme von Störungsmeldungen hinreichend qualifiziertem Personal,
3. Geschäftssprache ist deutsch,
4. Die Meldestelle hat ihren Sitz innerhalb Europas.

Die jeweiligen Meldestellen sind in *Anhang H - Ansprechpartner* aufgeführt.

4 Betrieb

4.1 Behandlung von planbaren Maßnahmen (Abschaltungen, Softwarewechsel, Wartungsarbeiten usw.)

Beide Vertragspartner sind verpflichtet, planbare Maßnahmen an ICAs in ihrem Zuständigkeitsbereich (Abschnitt zwischen VE:N und vertragsrelevantem Übergabepunkt = ÜP) oder an den VE:N zu melden.

Die Pflicht zur gegenseitigen Information der Vertragspartner umfasst auch jegliche planbare Maßnahme im jeweiligen Telefonnetz der Vertragspartner, die schnittstellenrelevante Auswirkungen zur Folge haben kann.

4.1.1 Meldeverfahren und -fristen

Als Durchführungszeiträume für planbare Maßnahmen werden die Intervalle
- täglich von 03.00 Uhr bis 05.30 Uhr,
- an jedem ersten Sonntag eines Monats für umfangreiche Arbeiten, die innerhalb der täglichen Wartungsfenster nicht abgeschlossen werden können,

festgelegt.

Die Meldung muss beinhalten:
- Bearbeiter des Meldenden einschließlich Telefon- und Telefaxnummer,
- Vollständige Leitungsbezeichnungen oder Name der IC-VE:N / GW-Bezeichner (VSTKNr.) (vgl. Auftragsdaten),
- Referenz (Abschaltenummer),
- Zeitpunkt des geplanten Beginns der planbaren Maßnahme (Datum, Uhrzeit),
- Voraussichtliche Zeitdauer der planbaren Maßnahme,
- Angaben zu Änderungen und Abschaltungen,
- Zu erwartende Auswirkungen auf die in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Leistungen.

Die Meldung erfolgt mittels Meldeformular für planbare Maßnahmen (Anlage 1) zunächst über Telefax an die in Punkt 3 genannte Meldestelle.
Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über planbare Maßnahmen. Die Meldung über eine planbare Maßnahme hat so früh wie möglich, jedoch mindestens fünf Arbeitstage vor der beabsichtigten planbaren Maßnahme zu erfolgen. Sollte einer der Vertragspartner berechtigte Gründe gegen eine so angekündigte planbare Maßnahme vorbringen können, so ist binnen zweier Arbeitstage, gerechnet nach Telefaxeingang, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Vertragspartner eine bilaterale Absprache zwischen den Ansprechpartnern zu treffen.
Die Vertragspartner bestätigen den Eingang der Meldung einer planbaren Maßnahme. Erfolgt binnen eines Arbeitstages keine weitere Reaktion auf eine angekündigte planbare Maßnahme, gilt sie von den Vertragspartnern als akzeptiert.
Sollte aufgrund der Dringlichkeit der planbaren Maßnahme der zeitliche Vorlauf von fünf Arbeitstagen nicht eingehalten werden können, so ist ein bilateraler Austausch zwischen den Vertragspartnern mit dem Bestreben, Zustimmung zu erreichen, erforderlich.

4.1.2 Funktionelle Tests

Werden von den Vertragspartnern nach Abschluss der planbaren Maßnahmen funktionelle Tests unter Einbeziehung des Telefonnetzes des anderen Vertragspartners gewünscht, so sind diese mit der Ankündigung der planbaren Maßnahme bei der in Punkt 3 vereinbarten Meldestelle anzumelden.

Die Vertragspartner werden sich um eine Abstimmung und Vereinbarung der gewünschten funktionellen Tests bemühen.

4.2 Behandlung von planbaren Maßnahmen (Abschaltungen, Wartungsarbeiten usw.) an der Niederspannungsversorgung

4.2.1 Niederspannungsversorgung im SKR

Die Telekom informiert *ICP* über planbare Maßnahmen an der Niederspannungsversorgung und Probeläufe der Netzersatzanlage (NEA). Eine Information über planbare Maßnahmen an der Niederspannungsversorgung durch das örtliche Energieversorgungsunternehmen (EVU) erfolgt nur, sofern die Telekom über diese Maßnahmen vom örtlichen EVU rechtzeitig informiert wurde.

4.2.2 Planbare Maßnahmen an der Niederspannungsversorgung

4.2.2.1 Planbare Maßnahmen durch das EVU

Kündigt das EVU planbare Maßnahmen an der Niederspannungsversorgung gegenüber der Telekom an, fordert die Telekom zunächst über das EVU eine Weiterversorgung der Niederspannungsversorgung ein. Ist eine Weiterversorgung durch das EVU nicht möglich, erfolgt diese durch die Telekom im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Eine Netzunterbrechung < 10 Minuten ist bei der Umschaltung der Niederspannungsversorgung möglich. Bei Netzunterbrechungen < 10 Minuten wird keine Weiterversorgung der Niederspannungsversorgung realisiert.

4.2.2.2 Planbare Maßnahmen durch die Telekom

In der Regel führen planbare Maßnahmen an der Niederspannungsversorgung durch die Telekom nicht zu Ausfällen dieser. Ist ein Ausfall durch planbare Maßnahmen absehbar, wird eine Weiterversorgung der Niederspannungsversorgung im SKR von *ICP* durch die Telekom im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten realisiert. Eine Netzunterbrechung < 10 Minuten ist bei der Umschaltung der Niederspannungsversorgung möglich. Bei Netzunterbrechungen < 10 Minuten wird keine Weiterversorgung der Niederspannungsversorgung realisiert.

4.2.3 Probelauf der NEA

In regelmäßigen Abständen erfolgt ein Probelauf der NEA. Im Rahmen dieser Probeläufe sind beim Umschalten der Niederspannungsversorgung in der Regel Netzunterbrechungen < 10 Minuten zu erwarten.

4.2.4 Meldung von planbaren Maßnahmen an der Niederspannungsversorgung

ICP erhält von der Telekom zwei Arbeitstage vor den planbaren Maßnahmen an der Niederspannungsversorgung eine Information über den Ort, den Zeitpunkt, die Art und Dauer dieser planbaren Maßnahmen sowie Angaben über die voraussichtliche Dauer des Ausfalls der Niederspannungsversorgung. Ferner wird *ICP* mitgeteilt, ob die planbaren Maßnahmen durch das EVU oder durch die Telekom ausgeführt werden.
Sollte bei planbaren Maßnahmen durch das EVU keine Weiterversorgung möglich sein, erhält *ICP* darüber mit der Meldung der planbaren Maßnahmen eine entsprechende Information.
Die Meldung erfolgt zunächst über Telefax an die in Punkt 3 genannte Meldestelle. *ICP* bestätigt den Eingang der Meldung sofort, spätestens jedoch am folgenden Arbeitstag.

4.3 Meldeverfahren bei Nichteinhaltung der Netzdurchlasswahrscheinlichkeit

Die Netzdurchlasswahrscheinlichkeit (NDW) wird seitens der Telekom kontinuierlich überprüft. Hat *ICP* die begründete Vermutung, dass die tatsächliche Durchlasswahrscheinlichkeit wesentlich unter dem vereinbarten Wert liegt, ist er berechtigt, unter Vorlage von eigenen Messergebnissen einen Nachweis innerhalb von 4 Wochen zu verlangen.
Die Meldung erfolgt unter Beifügung des eigenen Messergebnisses vorerst über Telefax an die in Punkt 3 genannte Meldestelle.
Auf Anforderung werden *ICP* die aktuellen Messprotokolle schriftlich oder elektronisch übersandt.

4.4 Identifizierungsverfahren bei bedrohenden und belästigenden Verbindungen über Netzgrenzen

Nach § 101 TKG müssen Anschlusskunden auf schriftlichen Antrag auch netzübergreifend Auskunft über Anschlüsse erhalten, von denen bedrohende und belästigende Verbindungen ausgehen. Im Rahmen der Festlegungen des TKG in Bezug auf das ”Mitteilen ankommender Verbindungen” erteilen die Vertragspartner Auskunft über Inhaber von Anschlüssen, von denen bedrohende oder belästigende Anrufe ausgegangen sind. Dazu dient das nachfolgend beschriebene Verfahren.

4.4.1 Leistungsumfang

Die Vertragspartner ermöglichen sich gegenseitig im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten das Identifizieren ankommender Telefon- und Telefaxverbindungen bei bedrohenden oder belästigenden Anrufen. Die Identifizierung von Notrufverbindungen unter der Dienstekennzahl 110/112 sind hiervon ausgeschlossen.

4.4.1.1 Authentifikationsprüfung

Nach Eingang des Auskunftsersuchens des Vertragspartners beim zuständigen Ansprechpartner findet eine Authentifikationsprüfung (Berechtigungsprüfung) in folgenden Schritten statt:

a) Der auskunftsersuchende Ansprechpartner sendet dem in *Anhang H – Ansprechpartner* genannten auskunftsgebenden Ansprechpartner ein Telefaxformblatt gem. Anlage 3 und teilt darin u.a. seine Telefon- und Telefaxnummer mit.

b) Der auskunftsgebende Ansprechpartner überprüft die Richtigkeit der mitgeteilten Telefon- und Telefaxnummern.

c) Bei Übereinstimmung ist vom auskunftsgebenden Ansprechpartner das Ergebnis der Identifikation per Telefax mit Formblatt gem. Anlage 3 an den auskunftsersuchenden Ansprechpartner zu senden.

d) Stellt der auskunftsgebende Ansprechpartner fest, dass der gesuchte Inhaber des Anschlusses, von dem bedrohende oder belästigende Anrufe ausgehen, nicht Kunde des auskunftsgebenden Vertragspartners ist, sondern Kunde eines Dritten (z.B. Reseller, Diensteanbieter i.S. des TKG oder sonstiger Beauftragter des Vertragspartners), so benennt der auskunftsgebende Ansprechpartner unter Verwendung des Telefaxformblatts (gem. Anlage 3) den Dritten und den dortigen Ansprechpartner mit Telefon- und Telefaxnummer im Feld ”Bemerkungen”.

4.4.1.2 Identifizierung von Anschlusskunden registrierter TelAs

Die Identifizierung von Anschlusskunden registrierter TelAs wird in folgenden Schritten vollzogen:

Der auskunftsersuchende Ansprechpartner teilt dem auskunftsgebenden Ansprechpartner die gem. Formblatt (Anlage 3) registrierten Daten per Telefax mit.

Daten des auskunftsersuchenden Ansprechpartners:
- Name des Vertragspartners,
- Anschrift,
- Ggf. Auftragsnummer,
- Name, Vorname des Ansprechpartners,
- Telefon- und Telefaxnummer.

Daten der protokollierten Rufnummern:
- Vorwahl,
- Teilnehmernummer,
- Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit).

Der auskunftsgebende Ansprechpartner teilt dem auskunftsersuchenden Ansprechpartner unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Arbeitstagen vom Zeitpunkt des Auskunftsersuchens an, die ermittelten Daten per Telefax mit.

Daten der Anschlusskunden der registrierten TelAs:
- Name, Vorname,
- Straße, Hausnummer,
- PLZ, Ort.

4.4.1.3 Mitteilung an den Anschlusskunden eines registrierten TelAs, von dem die bedrohenden oder belästigenden Verbindungen ausgegangen sind

Der auskunftsersuchende Vertragspartner ist verpflichtet, alle identifizierten Anschlusskunden zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung kann erst erfolgen, wenn der belästigte Anschlusskunde innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Weitergabe der ermittelten Daten an ihn keinen ”Antrag auf Nichtbenachrichtigung des Anschlusskunden, von dem bedrohende und belästigende Verbindungen ausgegangen sind”, gegenüber dem auskunftsersuchenden Vertragspartner gestellt hat.

Die Benachrichtigung des identifizierten Anschlusskunden enthält den Namen, Vornamen, Straße, Hausnummer, PLZ und Ort des belästigten Anschlusskunden, aber nicht dessen Telefonnummer, und den Hinweis, dass der identifizierte Anschlusskunde sich bei Rückfragen an den Vertragspartner oder Dritten, bei dem er seinen TelAs hat, wenden muss.

4.4.2 Pflichten der Vertragspartner

Jeder Vertragspartner stellt die Erreichbarkeit des in *Anhang H - Ansprechpartner* genannten Ansprechpartners sicher. Jeder Vertragspartner ist für den Inhalt und die Aktualität seiner Kundendaten und die Auskünfte seines auskunftsgebenden Ansprechpartners verantwortlich.

4.4.3 Vertraulichkeit

Die vom jeweiligen Vertragspartner gem. Punkt 4.4.1.2 übermittelten Informationen werden ausschließlich für die Identifizierung ankommender Telefon- und Telefaxverbindungen bei anonymen bedrohenden oder belästigenden Verbindungen verwendet und spätestens nach Ablauf von 12 Monaten nach Übermittlung der Daten der Anschlusskunden gelöscht.

4.5 Verkehrsmanagement-Maßnahmen

Zur Beseitigung bzw. Vermeidung von Engpässen (z.B. durch Verdrängung oder dynamische Überlast) bei der Verkehrsabwicklung innerhalb der Telefonnetze der jeweiligen Vertragspartner und zwischen diesen Telefonnetzen sind die Vertragspartner berechtigt, den Verkehr zu monitoren und eventuell Verkehrsmanagement-Maßnahmen durchzuführen. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Information über Verkehrsmanagement-Maßnahmen, die Verkehrsanteile des anderen Vertragspartners beeinflussen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, zur Erkennung und Beseitigung der Engpasssituationen geeignete Methoden und Werkzeuge bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Massenanrufe außerhalb der MABEZ-Gassen (Massenanrufe zu bestimmten Zielen, siehe Kapitel 10.1 der Spezifikation ”Behandlung von Massenverkehr”).

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Massenanrufen zu bestimmten Zielen die Anrufratenobergrenzen an den Netzschnittstellen entsprechend der vom Arbeitskreis technische Fragen der Numerierung und Netzzusammenschaltung (AKNN) verabschiedeten Spezifikation ”Behandlung von Massenverkehr” einzuhalten. Eine Ausnahmeregelung nach Kapitel 11.2 der genannten Spezifikation kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies zwischen den Vertragspartnern im Einzelfall vereinbart wird.

4.5.1 Verkehrsmessparameter

Die Vertragspartner werden sich bei auftretenden Problemen bei der Verkehrsabwicklung mit Hilfe einer geeigneten Auswahl der folgenden Verkehrsmessparameter gegenseitig bei der Eingrenzung der Probleme unterstützen.

Verkehrsmessparameter sind:

- Erlangwerte,
- Streuwerte,
- BHCA,
- CAPS,
- ASR,
- Tarifzeitfenster,
- Tagesverkehrskurven,
- MABEZ-Erkennung.

4.5.2 Schutz der Zeichengabenetze vor Überlastung durch UUS Service 3

Zum Schutz der Zeichengabenetze vor Überlastungen verpflichten sich die Vertragspartner, Überlastabwehrmechanismen entsprechend ITU-T Q.704, § 11.2.3 (Signalling route set congestion) bei der Nutzung von UUS Service 3 einzusetzen.

Das Auftreten einer Überlast ist dadurch gekennzeichnet, dass entsprechend ITU-T Q.704, § 11.2.3 i) von einem Netzknoten MTP Status Primitives mit dem Cause ”Signalling network congested” generiert und an die lokalen User Parts gesendet werden.

Bei Überlast im Zeichengabenetz können Verbindungen, bei denen das Leistungsmerkmal UUS Service 3 genutzt wird, abgewiesen bzw. ausgelöst werden.

Beträgt der Anteil des UUS Service 3-Verkehrs am gesamten ISUP-Zeichengabeverkehr mehr als 10 % (betrachtet im 5 Minuten-Intervall je Verkehrsbeziehung und je Richtung), trifft *ICP* Absprachen mit der Telekom und bestellt zusätzliche ZZK gem. *Anhang B – Bestellung/Bereitstellung*.

4.5.3 Missbrauch bei CCBS und CCNR

Zwischen der Telekom und *ICP* werden bei den Leistungsmerkmalen CCBS und CCNR SCCP-Nachrichten ausgetauscht. Es werden ausschließlich SCCP-Nachrichten für Anschlusskunden ausgetauscht, die an den Telefonnetzen der beiden Vertragspartner (Telekom bzw. *ICP*) angeschaltet sind. Zur Vermeidung von nicht vereinbarten SCCP-Nachrichten ergreifen die Vertragspartner in ihren Telefonnetzen geeignete Maßnahmen (z.B. Datenbankabfragen).

ICP verpflichtet sich, das SCCP-Netz nicht missbräuchlich zu nutzen. Ein Missbrauch liegt z.B. vor, wenn die SCCP-Verbindungen über Netze geführt werden, die nicht an der ISUP-Verbindung beteiligt sind.

Wird ein Missbrauch seitens der Telekom festgestellt, wird diese *ICP* unverzüglich von der Feststellung benachrichtigen und den Missbrauch entsprechend nachweisen.

Werden nachweislich SCCP-Verbindungen über Netze geführt, die nicht an der ISUP-Verbindung beteiligt sind, ist die Telekom berechtigt, das MTP/SCCP-Routing für den Zeitraum von 4 Wochen außer Betrieb zu nehmen (Aufhebung). Nach dem Zeitraum von 4 Wochen wird das MTP/SCCP-Routing wieder eingerichtet (Einrichtung). Für die Aufhebung bzw. Einrichtung des MTP/SCCP-Routings zahlt *ICP* die Entgelte für die Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom gem. *Anlage D - Preis*. Bei erneuter missbräuchlicher Nutzung des SCCP-Netzes durch *ICP* ist die Telekom berechtigt, das MTP/SCCP-Routing mit einer Frist von 4 Wochen außerordentlich zu kündigen.

4.6 Messverfahren zur Schwellenwertüberprüfung gem. Teil 1 der *Anlage C - Diensteportfolio*

Zur Feststellung der Überschreitung der Schwellenwerte werden Verkehrsmessungen durchgeführt. Hierbei wird der gesamte Verkehr der in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Zusammenschaltungsdienste je realisiertem GEZB wie folgt gemessen:
Die Verkehrsmessung erfolgt über jeweils neun aufeinanderfolgende Tage, und zwar beginnend an einem Samstag über fünf Arbeitstage sowie zwei Samstage und zwei Sonntage. Dabei wird jeweils ein Mittelwert nach ITU (Time Consistent Busy Hour - TCBH- gem. ITU-T Recommendation E.500) für diese Tage auf Basis von Viertelstundenwerten ermittelt. Der höchste Mittelwert für eine zusammenhängende Stunde in der Zeit von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr ist für die Feststellung der Schwellenwertüberschreitung zu verwenden (Hauptverkehrsstunde).

Anschließend wird der nach dem höchsten Mittelwert festgestellte Verkehrswert auf die 23 GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* aufgeteilt. Dies erfolgt auf der Grundlage von mindestens 200 Belegungsversuchen.

Der Verkehrswert ist zu mindern um den Anteil der Verbindungen im Rahmen der von *ICP* nachgefragten Zusammenschaltungsdienste, der von *ICP* (zu geographischen und nicht-geographischen Rufnummern) ursprungsnah bzw. (zu geographischen Rufnummern) zielnah übergeben wird. Dies ist dann der Fall, wenn der Ursprung oder das Ziel der Verbindungen in dem GEZB liegt, an dem die Verkehrsmessung durchgeführt wird.

Eine Überschreitung des Schwellenwertes liegt vor, wenn der Verkehrswert für den Verkehr aus und in den jeweiligen GEZB 48,8 Erlang überschreitet.

5 Störungsmanagement

5.1 Störungsarten und Entstöroptionen

Die Störungsarten und die Entstöroptionen sind in der *Anlage E - Qualität* beschrieben.

5.2 Meldeverfahren für unvorhersehbare Ausfälle (Störungen)

Wird von einem Vertragspartner eine Störung eines ICAs im eigenen Verantwortungsbereich festgestellt, so ist er verpflichtet, diese unverzüglich der in Punkt 3 genannten Meldestelle des anderen Vertragspartners mitzuteilen.

Die Meldung erfolgt mittels Meldeformular für Störungen (Anlage 2) zunächst über Telefax an die in Punkt 3 genannte Meldestelle. Die Meldung muss mindestens beinhalten:

- Referenz (Störungsnummer),
- Telefon-/Telefaxnummer,
- Bearbeiter,
- Datum und Uhrzeit der Störung,
- Vollständige Leitungsbezeichnung,
- Detaillierte Fehlerbeschreibung.

Zur Beseitigung akuter Störungen können nicht vorhersehbare Außerbetriebnahmen erforderlich sein. In diesen Fällen wird der Vertragspartner unverzüglich informiert.

Informationsverfahren bei Störungen

- Die erste Meldung erfolgt spätestens nach 4 Stunden ab Eingang der Störungsmeldung.
- Zwischenmeldungen erfolgen bei Statuswechsel.
- Es erfolgt immer eine Abschlussmeldung.

5.3 Unterstützungsvereinbarungen bei der Fehlersuche und -beseitigung

Die Vertragspartner werden sich gegenseitig bei der Fehlersuche oder -beseitigung an einem ICAs - soweit dies erforderlich ist - in angemessenem Umfang unentgeltlich unterstützen.
Wird diese Unterstützung bei der Fehlersuche oder -beseitigung nicht gewährt, werden die dadurch bedingten Verzögerungen nicht auf die Störungszeit angerechnet.

5.4 Manuelles Ausfallrouting

Die Vertragspartner werden zur Absicherung von planbaren Maßnahmen im Sinne von Punkt 4.1 und Störungen ein Ausfallrouting im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten einsetzen.

Das manuelle Ausfallrouting ist ein Routing-Umschaltekonzept, das den Vertragspartnern ermöglicht, Verkehr am jeweiligen Ersatz-Netzübergang zu übergeben.

5.4.1 Manuelles Ausfallrouting für die Verkehrsrichtung Telekom → *ICP*

5.4.1.1 Leistungsbeschreibung

Für das manuelle Ausfallrouting für die Verkehrsrichtung Telekom → *ICP* wird im *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* für jeden EZB ein Ersatz-Netzübergang festgelegt, an dem die Verbindungen aus dem Telefonnetz der Telekom an *ICP* bei Ausfall/Abschaltung der Gateway-Anlage von *ICP* und/oder bei Unterbrechung der Übertragungswege zu der Gateway-Anlage von *ICP* im Rahmen einer planbaren Maßnahme bzw. einer Störung übergeben werden. Sofern die Vertragspartner eine Änderung der Ersatz-Netzübergange im *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbaren, ist *ICP* verpflichtet, das manuelle Ausfallrouting für diesen EZB zu kündigen und entsprechend der Änderung neu zu bestellen.

Mindestens 10 Arbeitstage vor der ersten Aktivierung des manuellen Ausfallroutings für die Verkehrsrichtung Telekom → *ICP* ist eine Bestellung gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* für den jeweiligen EZB erforderlich.

Für das manuelle Ausfallrouting werden im Telefonnetz der Telekom keine zusätzlichen Kapazitäten und Funktionen aufgebaut.

Das manuelle Ausfallrouting setzt mindestens zwei Netzübergänge voraus und kann nur in bestehenden EZB eingerichtet werden.

5.4.1.2 Aktivierung / Deaktivierung

Das manuelle Ausfallrouting kann nur in folgenden Fällen aktiviert werden:

- bei planbaren Maßnahmen oder bei Störungen, die
  - Montag bis Freitag innerhalb der Regelarbeitszeit von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr voraussichtlich länger als 2 ½ Stunden dauern.
  - außerhalb der Regelarbeitszeit sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen länger als 4 Stunden dauern.
- bei NÜ-Unterbrechungen, die Montag bis Freitag innerhalb der Regelarbeitszeit von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr voraussichtlich länger als 1 Stunde dauern.

Für die Aktivierung und Deaktivierung des manuellen Ausfallroutings ist eine Beauftragung per Telefax über die Meldestellen gem. *Anhang H - Ansprechpartner* notwendig.

Die Aktivierung des manuellen Ausfallroutings erfolgt innerhalb der folgenden Fristen:

- bei planbaren Maßnahmen zum Zeitpunkt der Maßnahme, frühestens 4 Stunden nach der Beauftragung
- bei Störungen
  - von Montag bis Freitag innerhalb der Regelarbeitszeit von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr in 2 Stunden
  - außerhalb der Regelarbeitszeit sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in 4 Stunden.

Die Deaktivierung des manuellen Ausfallroutings erfolgt, sobald dessen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Der Deaktivierungszeitpunkt wird auf betrieblicher Ebene abgestimmt und muss von *ICP* durch ein Telefax beauftragt werden. Bei der Festlegung des Deaktivierungszeitpunktes, der spätestens einen Arbeitstag nach Wegfall der Voraussetzungen liegen muss, werden betriebliche Belange berücksichtigt. Erfolgt die Beauftragung der Deaktivierung nicht rechtzeitig, ist die Telekom berechtigt, die Deaktivierung durchzuführen und *ICP* das Entgelt gem. *Anlage D - Preis* in Rechnung zu stellen.

5.4.1.3 Qualität

Während der Dauer des manuellen Ausfallroutings können die vertraglich vereinbarten Qualitätsparameter gem. *Anlage E - Qualität* nicht garantiert werden.

Die Telekom ist berechtigt, den Verkehr, der in einem Ersatz-Netzübergang übergeben wird, zu drosseln.

5.4.1.4 Preis

Für die Einrichtung, Aufhebung, Aktivierung und Deaktivierung des manuellen Ausfallroutings zahlt *ICP* ein Entgelt gem. *Anlage D - Preis*.

5.4.2 Manuelles Ausfallrouting für die Verkehrsrichtung *ICP* → Telekom

Ein manuelles Ausfallrouting für die Verkehrsrichtung *ICP* → Telekom ist grundsätzlich nicht erforderlich. Andernfalls wird der Einsatz eines manuellen Ausfallroutings für diese Verkehrsrichtung zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

5.5 Automatisches Überlaufrouting bei Überlast im Telefonnetz von *ICP* für die Verkehrsrichtung *ICP* → Telekom

Gem. *Anlage C - Diensteportfolio*, Teil 1, Punkt 3.1.1 darf *ICP* im Falle einer Überlast von Verbindungen in einem zielnahen ZsB ein automatisches Überlaufrouting zu einem Ersatz-ZsB im Telefonnetz der Telekom durchführen.

5.5.1 Voraussetzungen für das automatische Überlaufrouting

ICP teilt der Telekom für jeden ZsB mit, zu welchem Ersatz-ZsB die Verbindungen zur Terminierung bzw. Weitervermittlung im Telefonnetz der Telekom übergeben werden, und aktualisiert die Angaben unverzüglich, sobald sich Änderungen ergeben, die Einfluss auf das automatische Überlaufrouting haben.
Diese Angaben werden im *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vertraglich vereinbart.

Sofern *ICP* bei planbaren Maßnahmen das automatische Überlaufrouting über die Standardentstörungsfrist von 8 bzw. 24 Stunden gem. *Anlage E - Qualität* durchführen möchte, ist hierüber Einvernehmen mit den Mitarbeitern der Telekom auf betrieblicher Ebene herbeizuführen. Die Telekom darf die Zustimmung nur verweigern, wenn ein solcher Überlauf Drittverkehre qualitativ beeinträchtigen würde.

Für das automatische Überlaufrouting werden im Telefonnetz der Telekom keine zusätzlichen Kapazitäten und Funktionen aufgebaut. Die in einem Ersatz-ZsB übergebenen Verbindungen werden von der Telekom im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten terminiert bzw. weitervermittelt.

5.5.2 Konsequenzen des automatischen Überlaufroutings

Während der Dauer des automatischen Überlaufroutings können die vertraglich vereinbarten Qualitätsparameter gem. *Anlage E - Qualität* nicht garantiert werden.

Die Telekom ist berechtigt, den Verkehr, der in einem Ersatz-ZsB übergeben wird, zu drosseln.

6 Prüfanschlüsse

Zwischen den Vertragspartnern können im uneingeschränkten Wirkbetrieb Prüfanschlüsse vereinbart werden, mit denen ein möglichst repräsentativer Querschnitt aller im Telefonnetz vorkommender Konfigurationen (Anschlusstypen und vereinbarte Leistungsmerkmale) geprüft werden kann.

7 Netzsicherheit

7.1 Sperren nicht vereinbarter Ziele, Dienste und Leistungsmerkmale

Die Vertragspartner haben dafür Sorge zu tragen, dass an den Netzübergängen kein Verkehr zu nicht vereinbarten Zielen oder Diensten oder mit nicht vereinbarten Leistungsmerkmalen in das Telefonnetz des anderen Vertragspartners übergeben wird.

Nicht vereinbarte Ziele, Dienste und Leistungsmerkmale sind solche, für die zwischen den Vertragspartnern gem. *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* kein Zugang vereinbart wurde.

Die Vertragspartner setzen sich gegenseitig über die Sperrung eines nicht vereinbarten Zieles, Dienstes oder Leistungsmerkmales unverzüglich entsprechend dem in Punkt 5.2 genannten Meldeverfahren für unvorhersehbare Ausfälle (Störungen) in Kenntnis.

7.2 Schutz der Netze (Zwangstrennung)

Es ist nicht vollständig auszuschließen, dass sich Probleme innerhalb eines angeschlossenen Telefonnetzes negativ auf die VE:N oder das dahinter liegende Telefonnetz des anderen Vertragspartners auswirken.
Jeder Vertragspartner ist in einem derartigen Fall sowie in Fällen, in denen die Maßnahmen zur Erfüllung grundlegender Anforderungen gem. Punkt 19 des Hauptteils dieser Zusammenschaltungsvereinbarung nicht erfüllt werden, berechtigt, nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Dies kann sowohl durch Konfigurationsmaßnahmen im Dialog mit der Vermittlungseinrichtung als auch durch Auftrennen von Übertragungsstrecken erfolgen.
Der andere Vertragspartner ist darüber unverzüglich entsprechend dem in Punkt 5.2 genannten Meldeverfahren für unvorhersehbare Ausfälle (Störungen) in Kenntnis zu setzen.

7.3 Aufklärung von Manipulationen

Die Vertragspartner bieten sich die Leistungen gem. *Anlage C - Diensteportfolio* hinsichtlich möglicher Manipulationen, insbesondere Fremdaufschaltungen, zu dem in ihrem jeweiligen Telefonnetz üblichen Sicherheitsstandard an und verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei der Aufklärung von Manipulationen. Hat ein Vertragspartner die begründete Vermutung, dass die vereinbarte Leistung durch Manipulationen, insbesondere Fremdaufschaltungen im Telefonnetz des anderen Vertragspartners, beeinträchtigt wird, kann er von dem anderen Vertragspartner über eine Meldung an die in Punkt 3 genannten Meldestelle Maßnahmen zur Aufklärung der Manipulationen verlangen. Der andere Vertragspartner wird in diesem Fall unverzüglich eine Überprüfung in dem von ihm angemessen erachteten Umfang durchführen. Ergibt die Überprüfung keine nachweisbaren Manipulationen, so sind die für die Überprüfung entstandenen Kosten von dem Vertragspartner zu tragen, der die Überprüfung veranlasst hat.

8 Öffentliche Sicherheit

Sofern aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eine teilweise oder vollständige Außerbetriebnahme erforderlich ist, werden sich die Vertragspartner unverzüglich entsprechend dem in Punkt 5.2 genannten Meldeverfahren für unvorhersehbare Ausfälle (Störungen) in Kenntnis setzen.

9 Eskalationsverfahren

9.1 Eskalationsstufen

Für den Fall, dass die in diesem Anhang vereinbarten Regelverfahren zur Meldung und Bearbeitung von planbaren Maßnahmen (Punkt 4.1) und Störungen (Punkt 5) sowie zur Meldung der Nichteinhaltung der Netzdurchlasswahrscheinlichkeit (Punkt 4.3) nicht eingehalten werden können, vereinbaren die Vertragspartner die in *Anhang H – Ansprechpartner* genannten Eskalationsstufen, über die bei Bedarf eine Eskalation durchgeführt werden kann.

Die Vertragspartner bemühen sich auf jeder Eskalationsstufe nach besten Kräften, eine Einigung zu erzielen. Kommt es zu keiner Einigung, so erfolgt die Überleitung auf die jeweils nächste Eskalationsstufe gem. dem in Punkt 9.2 und 9.3 beschriebenen Verfahren und innerhalb der in Punkt 9.4 genannten Fristen.

9.2 Einleitung des Eskalationsverfahrens

Jeder Vertragspartner kann unter den in Punkt 9.1 genannten Voraussetzungen das Eskalationsverfahren durch Übermittlung einer Eskalationsmitteilung des Leiters seiner zentralen Meldestelle an den Leiter der zentralen Meldestelle des anderen Vertragspartners einleiten (1. Eskalationsstufe). Die Eskalationsmitteilung kann per Telefax, Telefon oder E-Mail erfolgen und muss neben der Kopie der Ursprungsmeldung eine genaue Bezeichnung der Punkte enthalten, zu denen das Regelverfahren nicht eingehalten bzw. zu denen zwischen den Vertragspartnern keine Einigkeit erzielt werden konnte.

9.3 Fortsetzung des Eskalationsverfahrens

Kann zwischen den Vertragspartnern auf der 1. Eskalationsstufe keine Einigung erzielt werden, so kann jeder der Vertragspartner das Verfahren in die 2. Eskalationsstufe überleiten. Hierfür ist eine Mitteilung an den für die 2. Eskalationsstufe benannten Ansprechpartner des anderen Vertragspartners zu richten. Diese kann per Telefax, Telefon oder E-Mail erfolgen und muss neben den in Punkt 9.2 genannten Informationen auch die Gründe für das Scheitern auf der 1. Eskalationsstufe enthalten. Kommt es auch hier zu keiner Einigung, so kann jeder der Vertragspartner das Verfahren in die 3. Eskalationsstufe überleiten. Die Regelungen zur Eskalation von der 1. zur 2. Eskalationsstufe gelten entsprechend.

9.4 Eskalationsfristen

Für die Einleitung der Eskalationsstufen gelten folgende Fristen:

Vorfälle	**1. Esk. Stufe**	**2. Esk. Stufe**	**3. Esk. Stufe**
Planbare Maßnahmen	2 AT nach Erstmeldung	4 AT nach Erstmeldung	5 AT nach Erstmeldung
Nicht termingerecht ausgeführte planbare Maßnahmen	Nach Terminüberschreitung	10h nach Terminüberschreitung	18h nach Terminüberschreitung
Ablauf der maximalen Entstörfrist gem. *Anlage E - Qualität*	2 h nach Ablauf der maximalen Entstörfrist	10 h nach Ablauf der maximalen Entstörfrist	18 h nach Ablauf der maximalen Entstörfrist
NÜ-Unterbrechung	Sofort nach Ablauf der maximalen Entstörfrist	5 h nach Ablauf der maximalen Entstörfrist	9 h nach Ablauf der maximalen Entstörfrist
Ermittlung zur NDW wird nicht fristgerecht geliefert	1 Woche nach Fristüberschreitung	2 Wochen nach Fristüberschreitung	4 Wochen nach Fristüberschreitung

10 Kollokation

10.1 Entstörung des Weiterführungskabels oder des Verbindungskabels zwischen SKR

Die Telekom beseitigt unverzüglich Störungen am Weiterführungskabel oder am Verbindungskabels zwischen SKR im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, soweit diese Störungen im Verantwortungsbereich der Telekom liegen.

Der Verantwortungsbereich der Telekom ist beim Weiterführungskabel auf die Kabelführung vom letzten Kabelschacht bzw. Leerrohr ohne Kabelschacht im öffentlichen Bereich bis zum SKR bzw. bei Abzweigen bis zu den SKR anderer Carrier beschränkt. Der Verantwortungsbereich der Telekom ist beim Verbindungskabels zwischen SKR auf die Kabelführung zwischen den verbundenen SKR beschränkt.

10.1.1 Entstörungsfrist

Die Telekom entstört die Störung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb von 24 Stunden (Entstörungsfrist) nach Eingang der Störungsmeldung von *ICP* bei der Telekom, soweit kein Fall höherer Gewalt vorliegt. *ICP* stellt ein ggf. notwendiges Ersatzkabel sowie Bau- bzw. Montagematerial auf ihre Kosten bereit.

Die Entstörungsleistung wird nach Aufwand abgerechnet.

10.1.2 Verfahren bei Störungen

Die Meldung einer Störung am Weiterführungskabel oder am Verbindungskabels zwischen SKR im Zuständigkeitsbereich der Telekom erfolgt formlos schriftlich per Telefax ausschließlich durch *ICP* soweit das Weiterführungskabel im Auftrag von *ICP* in das Gebäude eingezogen wurde, bei der zuständigen Meldestelle der Telekom gem. Punkt 3 unter Angabe der unten genannten Angaben. Die Störungsannahmestelle nimmt täglich von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr Störungsmeldungen durch den zuständigen Ansprechpartner von *ICP*, welcher der Telekom benannt wird, entgegen.

Die Störungsmeldung von *ICP* muss folgende Angaben enthalten:

- Empfänger der Störungsmeldung bei der Telekom (Stelle, Telefon-Nr., Telefax-Nr.),
- *ICP*-spezifische Angaben (Name, PLZ, Ort, Ansprechpartner/-stelle, Telefon-Nr., Telefax-Nr., Kunden-Nr.),
- Vertrags-Nr.,
- Störungs-Nr. bei *ICP*,
- Ansprechpartner für die Störung bei *ICP* (Stelle, Ansprechpartner, Telefon-Nr., Telefax-Nr.),
- ONKz und Anschlussbereiche des/der gestörten Weiterführungskabels,
- ONKz und Angabe der betroffenen SKR des gestörten Verbindungskabels zwischen SKR,
- Angabe der betroffenen SKR bei verzweigtem Weiterführungskabel,
- Kabelbezeichnung,
- ggf. Beschaltungsangaben des Kabels betreffend gefährlicher Spannungen (VDE 0800 Teil 3),
- Störungsbeschreibung,
- Datum und Unterschrift.

Vor einer Störungsmeldung bei der Telekom hat *ICP* ihren Verantwortungsbereich überprüft und dort keine Störung festgestellt.

Ist die Beseitigung der Störung durch die Telekom aus nicht von der Telekom zu vertretenden Gründen nicht möglich, so wird ggf. die Entstörfrist von 24 Stunden nicht eingehalten.

Die Telekom teilt dem zuständigen Ansprechpartner von *ICP* die erfolgreiche Beseitigung der Störung per Telefax unter Angabe der unten genannten Angaben mit.

Die Entstörmeldung durch die Telekom muss folgende Angaben enthalten:

- *ICP*,
- Vertrags-Nr.,
- Störungs-Nr. bei *ICP*,
- Kabelbezeichnung,
- Telefon-Nr. und Telefax-Nr. des Ansprechpartners bei der Telekom,
- Störungs-Nr. bei der Telekom,
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Störungsmeldung bei der Telekom,
- Datum und Uhrzeit der Störungsbeseitigung,
- ggf. zusätzliche Angaben (z.B. bei einer ungerechtfertigten Störungsmeldung),
- Datum und Unterschrift.

10.2 Entstörung der Niederspannungsversorgung

Die Telekom beseitigt unverzüglich Störungen an der Niederspannungsversorgung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, soweit diese Störungen im Verantwortungsbereich der Telekom liegen.

Der Verantwortungsbereich der Telekom beginnt am Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens (EVU) und endet bei der Niederspannungsversorgung in der Stromunterverteilung vor den Sicherungen im SKR von *ICP*.

10.2.1 Entstörungsbeginn

Der Entstörbeginn vor Ort durch die Telekom erfolgt spätestens 2 Stunden nach Meldungseingang bei der Telekom.

Im Rahmen einer Zwischenmeldung teilt die Telekom *ICP* mit, ob eine Störung des EVU vorliegt. Setzt die Telekom eine eigene fahrbare Netzersatzanlage ein, wird dies *ICP* umgehend mitgeteilt.

10.2.2 Verfahren bei Störungen

Die Meldung einer Störung an der Niederspannungsversorgung im Zuständigkeitsbereich der Telekom erfolgt schriftlich mittels des anliegenden Störungsmeldeblattes (Anlage 4) per Telefax durch *ICP* bei der für *ICP* ausschließlich zuständigen Störungsannahmestelle der Telekom nach *Anhang H - Ansprechpartner*, unter Angabe der im Vordruck geforderten Angaben. Die Störungsannahmestelle nimmt täglich von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr Störungsmeldungen durch den zuständigen Ansprechpartner von *ICP*, welcher der Telekom benannt wird, entgegen.

Vor einer Störungsmeldung bei der Telekom hat *ICP* ihren Verantwortungsbereich überprüft und dort keine Störung festgestellt.

Die Telekom teilt dem zuständigen Ansprechpartner von *ICP* die erfolgreiche Beseitigung der Störung ebenfalls mit anliegendem Vordruck (Anlage 4) per Telefax unter Angabe der im Vordruck genannten Angaben mit.

10.3 Entstörung der RLT

Die Telekom beseitigt unverzüglich Störungen an der von *ICP* bestellten RLT im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, soweit diese Störungen im Verantwortungsbereich der Telekom liegen.

Der Verantwortungsbereich der Telekom ist unmittelbar auf die Funktion der RLT begrenzt. Ggf. entstehende Abweichungen der klimatischen Raumbedingungen bezogen auf die Angaben des *Anhangs E - Kollokation* durch räumliche Gegebenheiten liegen ebenfalls im Verantwortungsbereich der Telekom.

10.3.1 Entstörungsbeginn

Der Entstörbeginn vor Ort durch die Telekom erfolgt spätestens 2 Stunden nach Meldungseingang bei der Telekom. Bei den Antrittszeiten sind die zugesagten Verfügbarkeiten zu beachten.

10.3.2 Verfahren bei Störungen

Die Meldung einer Störung an der RLT im Zuständigkeitsbereich der Telekom erfolgt schriftlich mittels des anliegenden Störungsmeldeblattes (Anlage 4) per Telefax durch *ICP* bei der für *ICP* ausschließlich zuständigen Störungsannahmestelle der Telekom nach *Anhang H - Ansprechpartner*, unter Angabe der im Vordruck geforderten Angaben. Die Störungsannahmestelle nimmt täglich von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr Störungsmeldungen durch den zuständigen Ansprechpartner von *ICP*, welcher der Telekom benannt wird, entgegen.

Vor einer Störungsmeldung bei der Telekom hat *ICP* ihren Verantwortungsbereich überprüft und dort keine Störung festgestellt.

Die Telekom teilt dem zuständigen Ansprechpartner von *ICP* die erfolgreiche Beseitigung der Störung ebenfalls mittels des anliegenden Vordruckes (Anlage 4) per Telefax unter Angabe der im Vordruck genannten Angaben mit.

10.4 Gemeinsame Regelungen für die Entstörung gem. der Punkte 10.1, 10.2 und 10.3

Störungen außerhalb des Verantwortungsbereiches der Telekom werden nicht von der Telekom entstört.

Wird aufgrund einer Störungsmeldung durch *ICP* bei der Störungsbeseitigung festgestellt, dass die Verantwortlichkeit für diese Störung nicht bei der Telekom liegt, hat *ICP* den der Telekom entstandenen Aufwand zu ersetzen. Wird aufgrund einer Störungsmeldung durch die Telekom bei der Störungsbeseitigung festgestellt, dass die Verantwortlichkeit für diese Störung nicht bei *ICP* liegt, hat die Telekom den *ICP* entstandenen Aufwand zu ersetzen.

ICP wird die Telekom bei der Fehlersuche oder -beseitigung - soweit dies erforderlich ist - in angemessenem Umfang und unentgeltlich unterstützen.

Wird diese Unterstützung bei der Fehlersuche oder -beseitigung nicht gewährt, werden die dadurch bedingten Verzögerungen nicht auf die Störungszeit angerechnet.

Anlage 1

Meldeformular für planbare Maßnahmen

Meldung durch:_____ Telefaxbestätigung:_____

Meldestelle Telekom Deutschland GmbH		**Meldestelle ICP**	
Abschalte-Nr.:			
Bearbeit.-Nr.:		Abschalte -Nr.:	
Telefax-Nr.:		Telefax-Nr.:	
Telefon-Nr.:		Telefon-Nr.:	
Bearbeiter:		Bearbeiter:	
Datum, Zeit:		Datum, Zeit:	

Folgende Leitungen sind von der Abschaltung betroffen:

Auftragsnummer	LSZ	ORDNR	ERW	ENDSTELLE A	ENDSTELLE B

Beginn: **Ende:**

Beschaltungsbaumaßnahme Arbeiten am Ü-Netz Hardware

Verkehrsbeziehung Sonstiges Software
(qualitativ / quantitativ)

Bemerkung:

Abschaltetermin akzeptiert

O **JA** O **NEIN**

Bemerkung:

Rückmeldung durch:_____, am:_____

Anlage 2

Meldeformular für Störungen

Meldung durch:_____ Telefaxbestätigung:_____

Meldestelle Telekom Deutschland GmbH		**Meldestelle ICP**	
Stör.-Nr.:		Stör.-Nr.:	
Telefax-Nr.:		Telefax-Nr.:	
Telefon-Nr.:		Telefon-Nr.:	
Bearbeiter:		Bearbeiter:	
Datum, Zeit:		Datum, Zeit:	
dezentraler Betrieb Telekom Deutschland GmbH		**dezentraler Betrieb ICP**	
Niederlassung:		Niederlassung:	
Bearbeiter:		Bearbeiter:	
Tel.-Nr.:		Tel.-Nr.:	
Bearb.-Nr.:		Bearb.-Nr.:	

Leitungsbezeichnung

Auftragsnummer	Leitungsschlüsselzahl	Ordnungsnummer	Zusatzbezeichnung

Endstelle A	Endstelle B

Beginn: **Ende:**

Störungsbeschreibung:

Rückmeldung

O Fehler bei ICP O Fehler bei der Telekom

O Sonstige Fehler O Kein Fehler festgestellt

Beschreibung:

O Anlagen	O Erstmeldung	O Zwischenmeldung	O Schlussmeldung
	Name:	Name:	Name:
	Datum:	Datum:	Datum:

Anlage 3

Telefax

Datum:

Anzahl der Seiten (inkl. Deckblatt):

An:	**<Auskunftsgebender Vertragspartner>**	**Von:**	**<Auskunftsersuchender Vertragspartner>**
	<Name des Ansprechpartners>		<Name des Ansprechpartners>
	<Straße>		<Straße>
	<PLZ Ort>		<PLZ Ort>
		E-Mail:	<Mailadresse Ansprechpartner>
Telefon:	+49 - <Telefon Ansprechpartner>	**Telefon:**	+49 - <Telefon Ansprechpartner>
Telefax:	+49 - <Telefax Ansprechpartner>	**Telefax:**	+49 - <Telefax Ansprechpartner>

Auftragsnummer:	

Mitteilung ankommender Verbindungen gemäß § 101 TKG

Uns liegt ein schlüssiger Antrag gemäß § 101 TKG vor. Dabei wurde die unten aufgeführte Rufnummer ermittelt.
Die Daten werden ausschließlich nach TKG für das Feststellen ankommender Telefon- und Telefaxverbindungen bei anonymen und bedrohenden oder/und belästigenden Anrufen verwendet.

Rufnummer (Vorwahl / Teilnehmernummer)	**Datum**	**Uhrzeit**

Bitte teilen Sie innerhalb von 2 Arbeitstagen den Anschlussinhaber mit.

Mit freundlichen Grüßen

<Auskunftsersuchender Vertragspartner>

i.A. <Name in Druckschrift>

Antwort

☐ **Kundendaten** ☐ **Netzbetreiber / Service Provider** ☐ **Keine Daten ermittelbar**

Name / Firma	**Vorname**
Straße / Hausnummer	**PLZ / Ort**

Bemerkungen

Mit freundlichen Grüßen

<Auskunftsgebender Vertragspartner>

i.A. <Name in Druckschrift>

Anlage 4

Störungsmeldung
an der Niederspannungsversorgung / RLT im SKR
Bei unvollständigen oder falschen Angaben kann der Auftrag durch die Telekom zurückgewiesen werden.

An Meldestelle Telekom Deutschland GmbH		**Von Meldestelle ICP**	
Störungs-Nr.		Störungs-Nr.	
Telefax-Nr.		Telefax-Nr.	
Telefon-Nr.		Telefon-Nr.	
Bearbeiter		Bearbeiter	
Datum, Zeit		Datum, Zeit	

Angaben zum SKR

ONKz	PLZ	Ort	IMDAS-Nr.
Straße		Haus-Nr.	Raum-Nr.

Angaben zur Störung

Störungsbeginn (Datum, Uhrzeit):

Beschreibung:

☐ Netzstörung vor dem Übergabepunkt ☐ DC ☐ AC

☐ Raumlufttechnik ☐ Sonstiges

.....

.....

Rückmeldung durch Meldestelle der Telekom Deutschland GmbH

☐ Fehler bei ICP ☐ Fehler bei "Energieversorger"

☐ Sonstige Fehler ☐ Kein Fehler festgestellt

Störungsende (Datum, Uhrzeit):

Rückmeldetext (optional): .....

.....

.....

☐ Angaben	☐ Annahme und Bearbeitung	☐ Zwischenmeldung	☐ Schlussmeldung
	Name:	Name:	Name:
	Datum:	Datum:	Datum:
	Uhrzeit:	Uhrzeit:	Uhrzeit:

_____

Unterschrift, Datum